

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 279/06 B

L 10 R 390/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 81 RJ 276/01 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich nach den Ausführungen in seiner Beschwerdebegründung gegen einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid der Beklagten, mit dem die Bewilligung seiner Rente wegen Berufsunfähigkeit zum 1.1.1997 aufgehoben und zu Unrecht gezahlte Beträge in Höhe von insgesamt ca DM 39.000,00 zurückgefordert werden, nachdem der Kläger im Jahre 2000 der Beklagten den Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 1997 übermittelte hatte. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Der Kläger stützt seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil in zweierlei Hinsicht auf Divergenz.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan bzw bezeichnet worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird - wie vorliegend - ein Abweichen des Landessozialgerichts (LSG) von höchstrichterlicher Rechtsprechung gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen tragenden, abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Divergenz des Berufungsurteils von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.1.1999 - B 4 RA 17/98 R - (*SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) sind seine Darlegungen bereits unschlüssig. Er stellt zwar einen Rechtssatz des Berufungsurteils Rechtssätzen der Entscheidung vom 27.1.1999 gegenüber und leitet hieraus die erforderliche Abweichung ab. Gleichzeitig jedoch führt er an, das Berufungsurteil habe eben diese Rechtsprechung als "überholt" angesehen. Hierauf geht er nicht näher ein.
- 5 Wenn aber, wie der Kläger selbst vorträgt, das LSG die von ihm zur Begründung der Divergenz herangezogene Entscheidung des BSG gekannt, jedoch als überholt angesehen hat, so hätte er vortragen müssen, warum er dieser Auffassung nicht zustimmt. Denn im Rahmen der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kann ein Abweichen von höchstrichterlicher



Rechtsprechung nur dann relevant sein, wenn diese nicht überholt ist. Für ein solches "Überholt-Sein" gibt es mehrere denkbare Fallgestaltungen: Entweder kann sich ein Urteil auf eine inzwischen geänderte Rechtsvorschrift beziehen, was im vorliegenden Fall nicht ganz fern läge, weil der Kläger selbst ausführt, die einschlägige Rechtsvorschrift des § 15 Viertes Buch Sozialgesetzbuch sei zum 1.1.1995 geändert worden; dann aber kann eine höchstrichterliche Entscheidung vom Januar 1999 sich durchaus noch auf den alten Rechtszustand beziehen. Eine Rechtsprechung kann jedoch auch dadurch überholt sein, dass der entscheidende Senat des BSG seine Rechtsprechung geändert hat oder aber der Große Senat des BSG in Verfahren nach § 41 Abs 2 SGG auf Vorlage eines anderen Senats anders entschieden hat. Unter Umständen kann auch eine Änderung der Geschäftsverteilung des BSG zur Überholung einer Rechtsprechung führen, wenn der ursprünglich entscheidende Senat mit der Rechtsfrage nicht mehr befasst werden kann und der nunmehr zuständige Senat eine andere Rechtsauffassung vertritt (*vgl § 41 Abs 3 Satz 2 SGG*). Ob im Falle der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 27.1.1999, auf die der Kläger sich beruft, eine dieser Fallgruppen - oder ein anderer Fall der "Überholung" - vorlag oder nicht, kann den Darlegungen in der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden.

- 6 Soweit sich der Kläger auf eine weitere Entscheidung des BSG (*vom 7.10.2004 - B 13 RJ 13/04 R, SozR 4-2400 § 15 Nr 2*) bezieht, fehlt es bereits daran, dass die Beschwerdebegründung insoweit keine dem Berufungsurteil widersprechenden Rechtssätze herausarbeitet.
- 7 Auch soweit der Kläger zur Frage der groben Fahrlässigkeit meint, dass das Berufungsgericht diesen Rechtsbegriff verkenne, wie er in zwei zitierten Entscheidungen des BSG (*vom 26.8.1987 - 11a RA 30/86 - und vom 8.2.2001 - B 11 AL 21/00 R*) ausgestaltet worden sei, und damit im Ergebnis und in der Begründung diesen Entscheidungen widerspreche, ist eine Divergenz nicht genügend dargetan. Denn die Darlegung einer Abweichung setzt voraus, dass das Berufungsgericht die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt worden sein sollte (*BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 8 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

